

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 4, Jahrgang 2016, vom 26.02.2016

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf;
Termine der diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Rees _____ 2
2. Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel
– Bundesgrenze NL (– Doetinchem), Bl. 4221/4222 im Abschnitt Punkt Wittenhorst
– Bundesgrenze NL, Bl. 4222 sowie die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Hüthum, Bl. 0047 vom Punkt Wittenhorst bis zum Punkt Millingen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Isselburg, der Gemeinde Rhede und der Gemeinde Raesfeld im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster sowie auf dem Gebiet der Stadt Rees, der Stadt Goch und der Gemeinde Kranenburg im Kreis Kleve sowie auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln, der Stadt Wesel und der Gemeinde Schermbeck im Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf _____ 3
3. 6. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB _____ 3
4. Aufhebung des vorhandenen Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees
hier: - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB _____ 5
5. Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
hier: - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB _____ 7
6. 1. Änderung des Bebauungsplanes R 38 B „Grüttweg/B 67/Emmericher Straße“ der Stadt Rees
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB _____ 9

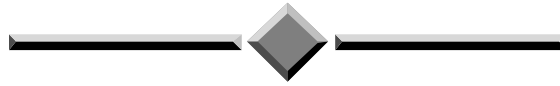
REESER AMTSBLATT, Ausgabe 4, Jahrgang 2016, vom 26.02.2016, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

7. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer öffentlichen Grünfläche „Friedhof“ in Sonderbaufläche „Krematorium“ im Stadtbezirk Rees
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ___11
8. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 10.03.2016 _____13
9. Bekanntmachung über die Offenlage eines Planes;
Antrag der Firmen Hülskens GmbH & Co. KG, Hülskensstraße 4-6, 46483 Wesel,
und Holemans Niederrhein GmbH, Vor dem Rheintor 17, 46459 Rees,
auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Kreis Kleve nach
- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und
- dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)
(Planfeststellungsverfahren „Abgrabung Reeser Welle“) _____14



1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf; Termine der diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Rees

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Rees gemäß § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 finden an folgenden Terminen statt:

- 17.05.2016 Deichverband Bislich-Landesgrenze
Bereich: Haffen-Mehr, Rees
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Oberes Deichende, Am Stummen Deich, Kreisgrenze We-
sel/Kleve
- 17.05.2016 Deichverband Bislich-Landesgrenze
Bereich: Polder Lohrwardt
Beginn: 14:00 Uhr
Treffpunkt: Schöpfwerk Lohrwardt, Haffen
- 21.09.2016 Deichverband Bislich-Landesgrenze
Bereich: Stadtgebiet Rees und Bienen, Millingen, Vehlingen
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Ende Lindenallee in Rees
- 29.09.2016 Deichschau Grietherbusch
Beginn: 10:00 Uhr
Treffpunkt: Klarenbeckshof, Deichgräf Heveling

Die Termine werden hiermit gemäß § 121 II 2 LWG ortsüblich bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Düsseldorf, 03.02.2016

Im Auftrag
gezeichnet
Verena Brinkhoff

2. Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Bundesgrenze NL (– Doetinchem), Bl. 4221/4222 im Abschnitt Punkt Wittenhorst – Bundesgrenze NL, Bl. 4222 sowie die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Hüthum, Bl. 0047 vom Punkt Wittenhorst bis zum Punkt Millingen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Isselburg, der Gemeinde Rhede und der Gemeinde Raesfeld im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster sowie auf dem Gebiet der Stadt Rees, der Stadt Goch und der Gemeinde Kranenburg im Kreis Kleve sowie auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln, der Stadt Wesel und der Gemeinde Schermbeck im Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 29. Dezember 2015 – Az.: 25.05.01.01-06/13 –, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **01. März 2016 bis 14. März 2016** einschließlich im Rathaus der Stadt Rees, Raum 109, Markt 1, 46459 Rees während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr sowie Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 43 Satz 7 Energiewirtschaftsgesetz i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Der Beschluss mit den festgestellten Planunterlagen ist zudem im Internet auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren → *Planfeststellung Energie* → *Planfeststellungsbeschluss 380-kV-Leitung Wesel – Bundesgrenze NL im Abschnitt Pkt. Wittenhorst – Bundesgrenze NL* einzusehen.

Rees, 15.02.2016

Christoph Gerwers
Bürgermeister

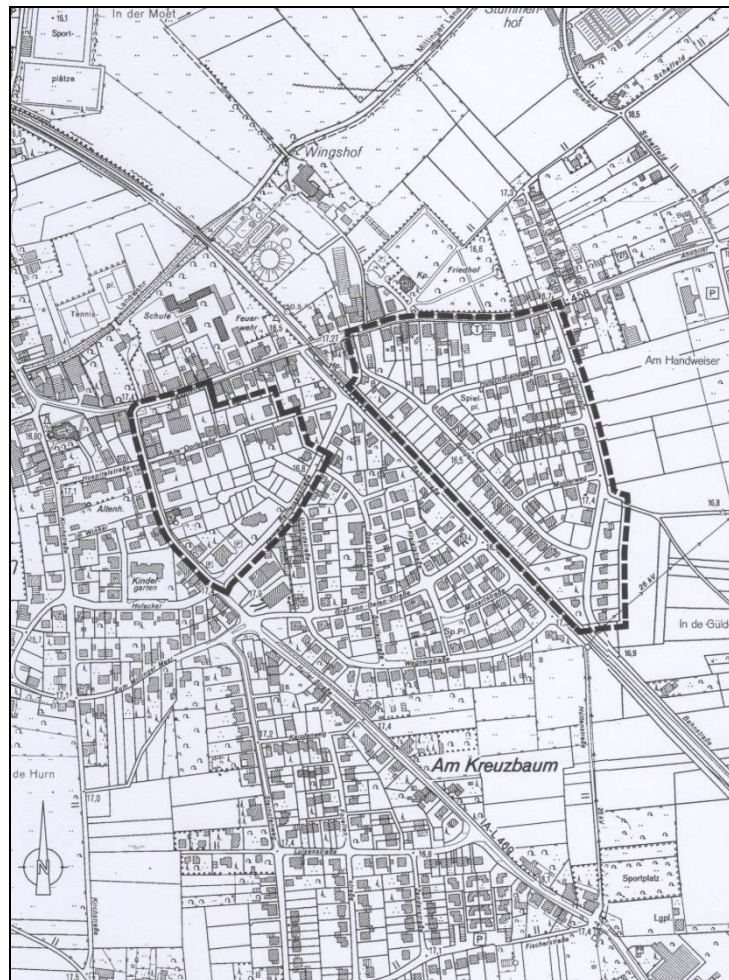
**3. 6. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 02.02.2016 die 6. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ gemäß § 2

Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Streichung der textlichen Festsetzung Nr. 1 mit dem Inhalt „Ausschluss von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen“. Zudem wird der gesamte Bebauungsplan auf die BauNVO 1990 umgestellt, damit die planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeit gegeben ist.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes
M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ der Stadt Rees
Maßstab 1 : 5.000

© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2016

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit von **Donnerstag, den 10.03.2016 bis Montag, den 11.04.2016 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter www.rees-erleben.de/beteiligungen zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 02.02.2016 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 6. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ der Stadt Rees werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 03.02.2016

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**4. Aufhebung des vorhandenen Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees
hier: - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der Aufhebung des vorhandenen Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beschlossen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees wird vorsorglich aufgehoben. Für die Grundstücke soll über den neu aufzustellenden Bebauungsplan R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees neues Planungsrecht geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des vorhandenen Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser frühzeitigen öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 03.12.2015 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB der Aufhebung des vorhandenen Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 19.01.2016

Christoph Gerwers
Bürgermeister

5. Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
hier: - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
... .. in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beschlossen.

Der Bebauungsplan R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees hat das Ziel, im Stadtbezirk Rees eine Mischgebietsfläche sowie Grundstücke für ein Allgemeines Wohngebiet innenstadtnah festzusetzen.

Gleichzeitig wird der Bebauungsplan R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees vorsorglich aufgehoben.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der Aufstellung des Bebauungsplanes
R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees
Maßstab 1 : 2.500
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit **von Donnerstag, den 10.03.2016 bis Montag, den 11.04.2016 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen während der Beteiligungsfrist auf der Homepage der Stadt Rees unter www.rees-erleben.de/beteiligungen zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 03.12.2015 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB der Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 19.01.2016

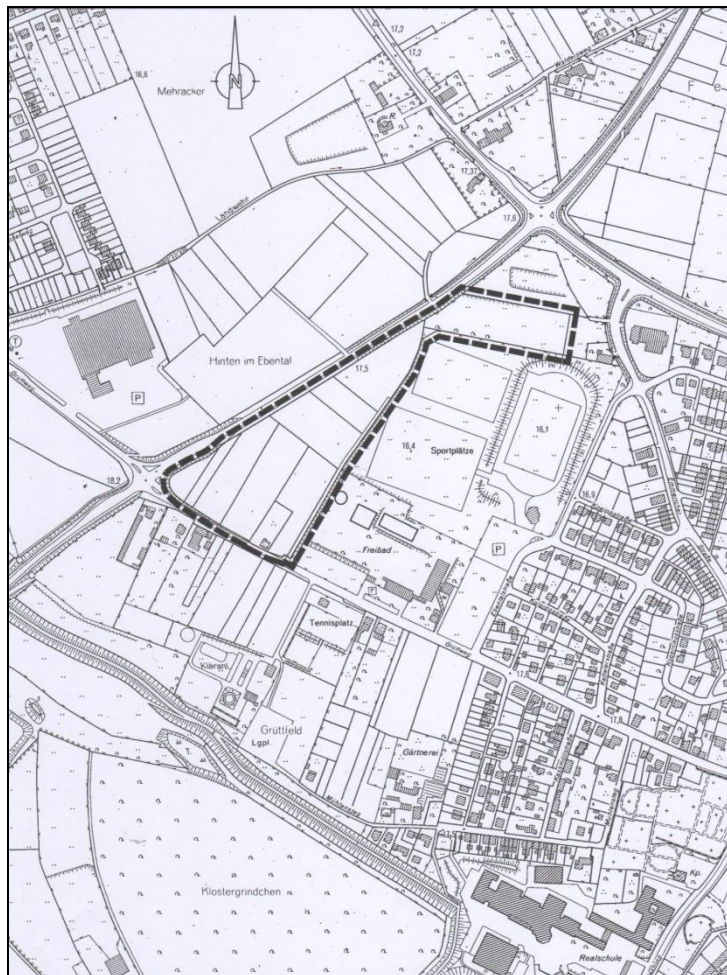
Christoph Gerwers
Bürgermeister

**6. 1. Änderung des Bebauungsplanes R 38 B „Grüttweg/B 67/Emmericher Straße“ der Stadt Rees
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 02.02.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes R 38 B „Grüttweg/B 67/Emmericher Straße“ der Stadt Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beschlossen.

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 38 B „Grüttweg/B 67/ Emmericher Straße“ der Stadt Rees wird die Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ aufgehoben. Es wird eine Sondergebietsfläche festgelegt mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ sowie nicht überbaubare Flächen für Stellplätze. Als Zuwegung wird eine öffentliche Straße festgesetzt. Die hinteren Grundstücke werden als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 38 B „Grüttweg/ B 67 / Emmericher Straße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes
 R 38 B „Grüttweg/B 67/Emmericher Straße“ der Stadt Rees
 Maßstab 1 : 5.000
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 38 B „Grüttweg/B 67/Emmericher Straße“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit **von Montag, den 21.03.2016 bis Montag, den 25.04.2016 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter www.rees-erleben.de/beteiligungen zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend

macht, die sie im Rahmen dieser frühzeitigen öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 02.02.2016 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 38 B „Grüttweg/B 67/Emmericher Straße“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 03.02.2016

Christoph Gerwers
Bürgermeister

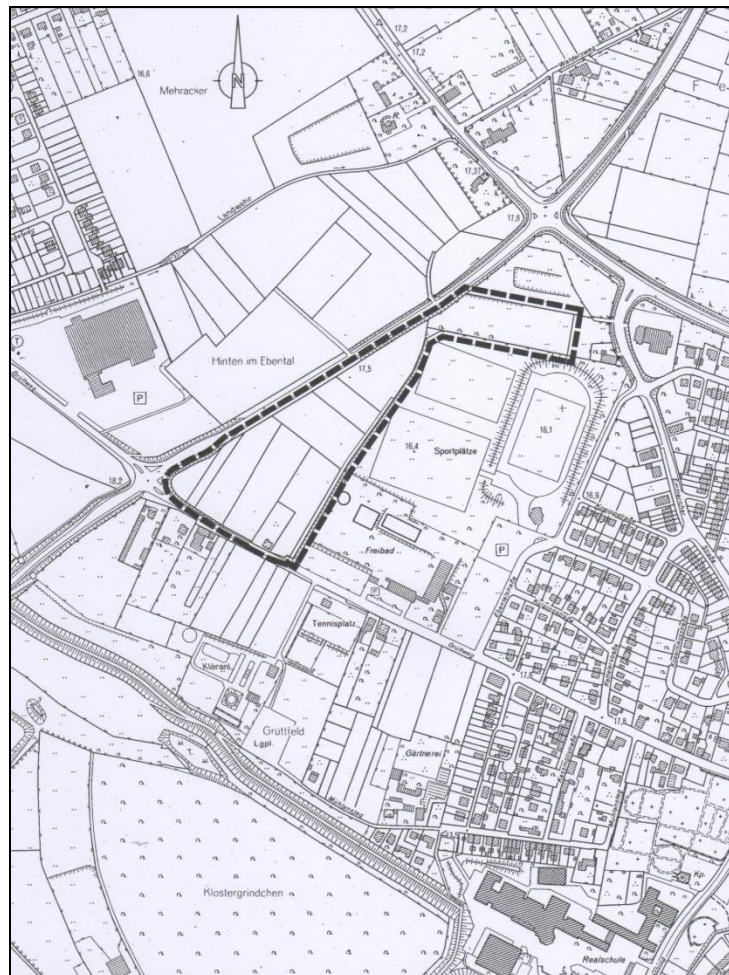
7. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer öffentlichen Grünfläche „Friedhof“ in Sonderbaufläche „Krematorium“ im Stadtbezirk Rees
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), ist der Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung ortsüblich bekannt zu machen und die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat am 02.02.2016 das Verfahren zur Einleitung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 54. Flächennutzungsplanänderung hat das Ziel im Stadtbezirk Rees die öffentliche Grünfläche „Friedhof“ in Teilen als Sonderbaufläche „Krematorium“ planerisch darzustellen. Die umgebenden Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees wird wie folgt begrenzt und ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees

Maßstab 1 : 5.000

© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2016

Gegenstände des Verfahrens sind:

- **Planentwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees:**
M 1 : 2000
- **Entwurfsbegründung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees:**
Darstellung des wesentlichen Planungsanlasses sowie Ziel und Zweck der 54. FNP-Änderung. Aufzeigen und Beschreiben des Änderungsbereiches sowie der Umgebung. Lage im Stadtgebiet sowie Begrenzung des Geltungsbereiches. Darstellung der Planerischen Vorgaben; Landes- und regionalplanerische Vorgaben; Bauleitplanung; Landschaftsplan des Kreises Kleve/ Schutzgebiete/ Biotope; sonstige planerische Rahmenbedingungen.
- **Umweltbericht, einschl. Artenschutzbericht:** Ziele und Inhalte der 54. Änderung des FNPs zur Änderung einer Grünfläche „Friedhof“ in Sonderbaufläche „Krematorium“ und angrenzende Friedhofsflächen in landwirtschaftliche Flächen im Stadtbezirk Rees. Erste Erkenntnisse zur Bestandserhebung und Bewertung des Umweltzustandes der einzelnen Schutzgüter
 - Mensch (Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit),
 - Tiere und Pflanzen (Auswirkungen der Planungen auf die Lebensräume planungsrelevanter Tierarten sowie Pflanzen; Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände),
 - Boden (schutzwürdige Böden),
 - Wasser,
 - Klima/Luft,
 - Landschaftsbild,
 - Kultur- und Sachgüter

sowie deren Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat am 02.02.2016 zudem beschlossen, die frühzeitige Beteiligung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird hiermit hinsichtlich der vorstehend aufgeführten 54. Änderung des Flächennutzungsplanes frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung, Erörterung und öffentlichen Unterrichtung gegeben. Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung **von Montag, den 21.03.2016 bis Montag, den 25.04.2016 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter **www.rees-erleben.de/beteiligungen** zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Flächennutzungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 02.02.2016 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 03.02.2016

Christoph Gerwers
Bürgermeister

8. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 10.03.2016

Am Donnerstag, dem 10. März 2016, findet um 17.00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 13. Sitzung des Stadtrates statt.

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Wahl eines Ortsvorstehers
3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass
hier: Verkaufsoffene Sonntage 2016
4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rees vom 2015-12-15 (Straßenverzeichnis)
hier : Antrag der CDU-Fraktion vom 28.01.2016
5. Stellenplan 2016
6. Haushaltssatzung 2016 der Stadt Rees
7. Mitteilungen und Anfragen
 - a) Gremientätigkeiten des Bürgermeisters

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Personalmaßnahmen 2016
2. Personalangelegenheiten
3. Liegenschaftsangelegenheiten
4. Mitteilungen und Anfragen
 - a) Entgelte aus Gremientätigkeiten

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**9. Bekanntmachung über die Offenlage eines Planes;
Antrag der Firmen Hülskens GmbH & Co. KG, Hülskensstraße 4-6, 46483 Wesel,
und Holemans Niederrhein GmbH, Vor dem Rheintor 17, 46459 Rees,
auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Kreis Kleve nach
- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und
- dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)
(Planfeststellungsverfahren „Abgrabung Reeser Welle“)**

Der Plan der Firmen
Hülskens GmbH & Co. KG, Hülskensstraße 4-6, 46483 Wesel
und
Holemans Niederrhein GmbH
Vor dem Rheintor 17, 46459 Rees
für die beim Kreis Kleve die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach
- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und
- dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

beantragt wurde, liegt gemäß §§ 148 und 152 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Zeit **von Montag, den 07.03.2016 bis Mittwoch, den 06.04.2016 einschließlich** während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr sowie Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, Raum 109, Markt 1, 46459 Rees zu jedermanns Einsicht aus.

Der Plan sieht die Herstellung eines Gewässers gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit §§ 100 und 104 LWG durch Betreiben einer Abgrabung gemäß §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG NRW) auf den nachstehenden Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Rees vor:

Gemarkung Rees

Flur: 6, Flurstücke: 5, 6, 47 teilw., 48 teilw., 49, 56, 57, 58, 60 bis 70, 108 teilw., 144, und 133 teilw.,

Flur: 7, Flurstücke: 1 bis 3, 6, 7, 20 teilw., 21 teilw., 108, 110, 111 teilw., 152 bis 160, 217, 218 und 232

Gemarkung Esserden

Flur: 3, Flurstücke: 83 teilw., 85 teilw., 96, 97 teilw., 238 teilw. und 254 teilw.,

Für die Anbindung der Abgrabung an den Rheinstrom werden die nachstehenden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Rees in Anspruch genommen:

Gemarkung Rees

Flur: 6, Flurstücke 72 teilw., 86 teilw., 101 teilw., 109 bis 111 jeweils teilw. u. 112

Flur: 21, Flurstück 5 teilw.

Das Planfeststellungsverfahren wird unter der Bezeichnung „Abgrabung Reeser Welle“ geführt.

Die Abgrabung umfasst eine Fläche von ca. 95 ha zuzüglich der Sicherheits- und Abstandsflächen sowie der angrenzenden Betriebsflächen.

Für das Vorhaben besteht aufgrund der Gesamtgröße die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein- Westfalen (Ziffer 13a der Anlage 1 zu § 1 UVPg NRW). Diese ist Bestandteil der Antrags- und Planunterlagen.

Rechtsgrundlage für die Bekanntmachung und Offenlage der Antrags- und Planunterlagen sind die §§ 148 und 152 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist (**also bis zum 20.04.2016**) bei der o.a. Auslegungsstelle oder bei der Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich Technik, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, unter Angabe des Aktenzeichens 6.1- 66 61 11 – 14/15 erhoben werden.

Dies gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass dieses privatnützige, wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für die in den Planunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst oder regelt. Solche Inanspruchnahme kann nur zwischen Antragstellerinnen und Grundstückseigentümer vertraglich geregelt werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten noch besonders eingeladen werden. Der Erörterungstermin wird außerdem mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind,
- die Einwendungen den Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben werden. Soweit Name und Anschrift des Einwenders zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung nicht erforderlich sind, werden diese unkenntlich gemacht,
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

22.02.2016

Christoph Gerwers
Bürgermeister

